



## Amtsgericht Göppingen

**Im Namen des Volkes**

### **Anerkenntnisurteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

[REDACTED]  
wegen Negative Feststellungsklage

hat das Amtsgericht Göppingen durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 22.05.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass eine Forderung der Beklagten gegen den Kläger in Höhe von 102,00 Euro aus einem Vertrag vom 04.02.2010 über die Nutzung der Datenbank top-ofsoftware.de - aus abgetretenem Recht - nicht besteht.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

[Redacted]

Richterin am Landgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

[Redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt  
Göppingen, 26.05.2014

[Redacted]

[Redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

